

Planauflagen

Gemeinde Birsfelden

Die Gemeinde Birsfelden stellt ein Gesuch für 4'745 m² temporäre Waldrodung. Das Reservoir Rütihard ist das einzige Reservoir der Wasserversorgung Birsfelden und somit ein zentrales Element für die Versorgungssicherheit. Die Bestandsaufnahme der bestehenden Strukturen und ein Variantenstudium betreffend verschiedener Varianten der Sanierung, des Teilersatzes oder des Neubaus sind 2018 erfolgt. Die Gemeinde Birsfelden folgte den Empfehlungen der Variantenstudie und entschied sich für den kompletten Neubau des Reservoirs am gleichen Standort. Die von der Rodung betroffenen Parzellen Nrn. 1052, 2926 und 1025 befinden sich in der Gemeinde Muttenz.

Das Rodungsgesuch kann während 30 Tagen, d.h. **vom 17. Februar 2022 bis am 21. März 2022** in der Gemeindeverwaltung Muttenz zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet während der Auflagefrist dem Amt für Wald beider Basel, Ebenrainweg 25, 4450 Sissach einzureichen.

Amt für Wald beider Basel

Gemeinde Liedertswil

Arbeiten amtliche Vermessung im Baugebiet

Neben der Erneuerung der amtlichen Vermessung ausserhalb des Baugebiets (Los 6) hat in den letzten Jahren auch im Baugebiet eine Vielzahl von weiteren Arbeiten stattgefunden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Aufteilung der Gebäude, gestützt auf dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) und um den Abgleich infolge der Entwicklung des Dateninhaltes in der amtlichen Vermessung (zum Beispiel die Einführung der Information Einstellhalle, Trottoir oder Verkehrsinsel).

Gestützt auf Art. 28 der Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV vom 18.11.1992) werden folgende Bestandteile der Daten der amtlichen Vermessung im Baugebiet der Gemeinde Liedertswil öffentlich aufgelegt:

- Plan für das Grundbuch
- Grundstückbeschreibung

Der Plan für das Grundstück beinhaltet die vorschriftsgemässen und harmonisierten Bestandteile der amtlichen Vermessung (Fixpunkte, Grundstücke, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, etc.). Die Grundstückbeschreibung enthält je Grundstück Angaben über die Fläche, die Gebäude mit Adresse und die weiteren Bodenbedeckungsarten sowie den Flurnamen.

Die Daten sind für jedermann im kantonalen Geoinformationssystem GeoView BL einsehbar. Die Wegleitung zur Grundstückbeschreibung dazu befindet sich in:

www.agi.bl.ch > Amtliche Vermessung > Weitere Informationen > Wegleitung Grundstückbeschreibung

Die Anzeige dauert **zwischen 17. Februar 2022 bis 18. März 2022**. Bei Fragen oder Anmerkungen wende man sich an das Amt für Geoinformation (061 552 56 73 oder geoinformation@bl.ch).

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens werden das Grundbuchamt und die Gemeinde diese Ergebnisse in ihren Akten nachtragen.
Amt für Geoinformation

Gemeinde Liedertswil

Erneuerung der amtlichen Vermessung ausserhalb des Baugebiets (Los 6)

In der Gemeinde Liedertswil wurde bis September 2021 die Erneuerung der amtlichen Vermessung im Landwirtschafts- und Waldgebiet nach den Bundesvorschriften durchgeführt.

Gemäss Art. 28 der Verordnung über die Amtliche Vermessung VAV vom 18.11.1992 (SR 211.432.2) und § 16 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung KVAV vom 12.06.2012 (SGS 211.53) werden folgende Bestandteile der Erneuerung der amtlichen Vermessung Liedertswil, Los 6, öffentlich aufgelegt:

- Pläne für das Grundbuch
 - 1:1000, Nr. 3, 4, 6
 - 1:2000, Nr. 5
- Liegenschaftsbeschriebe

Im Plan für das Grundbuch werden die Inhalte der Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen und Gebäudeadressen dargestellt. Ihm kommt gemäss Art. 7 Abs. 1 VAV die Rechtswirkung vom Eintrag im Grundbuch zu. Die Darstellung Ihres bezüglich der Lage und des Grenzverlaufs unveränderten Grundstücks können Sie im GeoView (www.geoview.bl.ch) des Geoportales des Kantons Basel-Landschaft oder anlässlich der öffentlichen Auflage einsehen.

Diese findet in der Zeit **vom 17. Februar 2022 bis 18. März 2022** in der Gemeindeverwaltung, Reigoldswilerstrasse 16, 4436 Liedertswil, zur ordentlichen Öffnungszeit der Verwaltung Dienstag 17.30 - 18.30 Uhr und Donnerstag 9.30 - 11.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung statt. Zu dieser Zeit können Sie die neuen Pläne für das Grundbuch einsehen.

Bei Fragen können Sie sich telefonisch unter 061 765 95 59 an den patentierten Ingenieur-Geometer, Herrn Dominik Kägi, wenden.

Neben den neuen Plänen für das Grundbuch resultieren neue Grundstückflächen, ermittelt aus den Landeskoordinaten der bestehenden und vor Ort unveränderten Grenzpunkte. An der wahren Grösse des Grundstücks vor Ort hat sich, wie oben bereits erwähnt, nichts geändert. Im Liegenschaftsbeschrieb sehen Sie das bestehende und das nach der Erneuerung der amtlichen Vermessung resultierende Flächenmass des jeweiligen Grundstücks, gerundet auf ganze Quadratmeter. Die Flächendifferenz ist mit den unterschiedlichen Verfahren der Flächenberechnung bei der Erstvermessung um das Jahr 1921 und heute zu verstehen. Sie gibt kein Anrecht auf allfälligen Schadenersatz (Meinrad Huser, Schweizerisches Vermessungsrecht, Zürich 2014, Rz. 856 f.).

Rechtsbildende Einsprache gegen den Plan für das Grundbuch und gegen den Liegenschaftsbeschrieb kann der Grundeigentümer erheben, wenn er in seinen dinglichen Rechten verletzt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er geltend macht, der Grenzverlauf seines Grundstücks sei im Plan für das Grundbuch nicht richtig wiedergegeben. Selbstverständlich werden während der Auflage auch weitere Widersprüche von beschreibenden Angaben wie Kulturart, Bebauung, Flurname usw. entgegengenommen; für diese Rügen sind keine speziellen Voraussetzungen (Eigentümerschaft bzw. dingliche Berechtigungen) erforderlich oder nachzuweisen. Allfällige Einsprachen sind vom 17. Februar 2022 bis 18. März 2022 eingeschrieben

und begründet an den Gemeinderat Liedertswil, Reigoldswilerstrasse 16, 4436 Liedertswil zu richten.

Nach Abschluss der öffentlichen Auflage wird das Vermessungswerk genehmigt und vom kantonalen Grundbuchamt im Grundbuch sowie von der Gemeinde in deren Kataster nachgeführt.

Einwohnergemeinde Liedertswil

Gemeinden Reinach und Aesch

Plangenehmigungsverfahren R-PGV.094

betreffend Gasverbund Mittelland AG (GVM), zusätzliche Sicherheitsmassnahmen «im Kägen»

Gestützt auf Artikel 21b Abs. 2 des Rohrleitungsgesetzes (RLG; SR 746.1) wird das Projekt «Zusätzliche Sicherheitsmassnahmen «im Kägen» (R-PGV.094) öffentlich aufgelegt.

1. Gesuchsteller/in

Gasverbund Mittelland AG, Untertalweg 32, 4144 Arlesheim

2. Projekt

Die von der Gasverbund Mittelland AG (GVM) betriebene Erdgashochdruckleitung von Schönenbuch nach Arlesheim weist im Bereich «Kägen» erhöhte Risikowerte für Störfälle auf. Das Bundesamt für Energie (BFE) hat deshalb die GVM aufgefordert, Massnahmen zum Schutz vor Störfällen zu treffen. Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch umfasst als bauliche Massnahmen den Einbau von Betonschutzplatten und schnellreagierenden Streckenschiebern (inkl. Schutzbauten) sowie die Verlegung von Kabelschächten/-rohren zur Überwachung der Gasleitung. Als betriebliche Massnahmen sind eine permanente Überwachung der Leitungsumgebung und wöchentliche Trassenkontrollen vorgesehen. Der Projektperimeter liegt teilweise innerhalb, teilweise ausserhalb der Bauzonen. Das Vorhaben tangiert Grundwasserschutzzonen (S2 und S3), Waldareale und kommunale Naturschutzzonen. Es bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Rodungsbewilligung.

3. Betroffene Gemeinden

Reinach und Aesch

4. Planauflage

Die öffentliche Auflage des Plangenehmigungsgesuches vom 10. Dezember 2021 und des Rodungsgesuchs vom 22. November 2021 findet **vom 17. Februar 2022 bis 18. März 2022** statt. In dieser Zeit können die Pläne und weitere Gesuchsunterlagen (inkl. Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch) während der Schalteröffnungszeiten bei den Einwohnergemeinden Reinach und Aesch eingesehen werden.

- Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft, Bereich Umwelt und Energie, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal (Einsichtnahme nach vorgängiger Terminvereinbarung unter T 061 552 54 62)
- Einwohnergemeinde Reinach, Hauptstrasse 10, 4153 Reinach (während den Öffnungszeiten)
- Einwohnergemeinde Aesch, Hauptstrasse 23, 4147 Aesch (während den Öffnungszeiten)

5. Einsprache

Während der Auflagefrist, d.h. bis spätestens am 18. März 2022 kann jeder in seinen Interessen Betroffene mit eingeschriebenem Brief beim Bundesamt für

Energie, 3003 Bern, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 22a Abs. 1 RLG). Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen (Art. 22a Abs. 2 RLG). Die betroffenen Gemeinden haben ihre Interessen ebenfalls mit Einsprache zu wahren (Art. 22a Abs. 3 RLG).

Mit der rechtskräftigen Genehmigung des Projekts ist endgültig über alle Planelemente einschliesslich der enteignungsrechtlichen Einsprachen entschieden (Art. 23 RLG). Soweit eine gütliche Einigung über enteignungsrechtliche Forderungen (z.B. Begehren um Ausdehnung der Enteignung, Enteignungsentschädigungen) nicht möglich ist, wird anschliessend an das Plangenehmigungsverfahren das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission durchgeführt (Art. 26 Abs. 1 RLG bzw. Art. 34 EntG).

6. Enteignungsbann

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG).

7. Weitere Bestimmungen

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 EntG).

Bundesamt für Energie BFE, 3003 Bern

Gemeinde Rünenberg

Erneuerung der amtlichen Vermessung Los 7, Planaufgabe

In der Gemeinde Rünenberg wurde im Laufe der vergangenen zwei Jahre die Erneuerung der amtlichen Vermessung im Landwirtschafts- und Waldgebiet ausgeführt.

Gemäss Art. 28 der Verordnung über die amtliche Vermessung des Bundes (VAV) und § 16 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) werden folgende Bestandteile der Erneuerung der amtlichen Vermessung Rünenberg Los 7 öffentlich aufgelegt:

- 17 Pläne für das Grundbuch, Nummern 5-21, Massstab 1:1000
- Liegenschaftsbeschriebe der im Los 7 liegenden Grundstücke

Die Darstellung der bezüglich Lage und Grenzverlauf unveränderten Grundstücke können im Geoportal der Firma Jermann AG (www.geoportal.ch/ruenenberg) oder anlässlich der öffentlichen Auflage vom **17. Februar bis 18. März 2022** auf der Gemeindeverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten (Dienstag, 16.00 bis 18.30 Uhr / Donnerstag, 9.00 – 11.00 Uhr) eingesehen werden. Bei Fragen können Sie sich an den verantwortlichen Ingenieur-Geometer, Herrn Jürg Rudin (Tel. 061 976 97 90, juerg.rudin@jermann-ag.ch), wenden.

Neben den Plänen für das Grundbuch resultieren neue Grundstückflächen, ermittelt aus den Landeskoordinaten der bestehenden und im Feld unveränderten Grenzpunkte. An der wahren Grösse der Grundstücke vor Ort hat sich nichts geändert. In den Liegenschaftsbeschrieben sind die bestehenden und die nach der Erneuerung der amtlichen Vermessung resultierenden Flächenmasse der

Grundstücke, gerundet auf ganze Quadratmeter, aufgeführt. Die Flächendifferenz ist als Folge der unterschiedlichen Verfahren der Flächenberechnung bei der provisorischen Erstvermessung von 1978 und heute zu verstehen. Es besteht kein Anrecht auf Schadenersatz.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden darauf hingewiesen, dass die Liegenschaftsgrenzen entlang natürlich verlaufender Gewässer dem heutigen Verlauf angeglichen worden sind. Diese neuen Abgrenzungen werden nach Abschluss des Auflageverfahrens rechtskräftig.

Im Landwirtschaftsgebiet westlich des Dorfes sind die Unterlagen aus der Originalvermessung teilweise nicht mehr vorhanden. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erhalten für diese Parzellen einen Plan der Parzellen mit hinterlegtem Orthofoto. Sie können damit die Lage der Grenzpunkte besser überprüfen (gemäss § 8 KVAV).

Einsprache gegen den Plan für das Grundbuch kann die Grundeigentümerschaft erheben, wenn sie geltend macht, der Grenzverlauf ihres Grundstückes sei im Plan für das Grundbuch nicht richtig wiedergegeben. Selbstverständlich werden während der Auflage auch weitere Widersprüche von beschreibenden Angaben wie Kulturart, Bebauung, Flurname usw. entgegengenommen. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der öffentlichen Auflage schriftlich und begründet an den Gemeinderat Rünenberg, 4497 Rünenberg, zu richten.

Nach Abschluss der öffentlichen Auflage wird das Vermessungswerk durch den Kanton genehmigt und im Grundbuch sowie von der Gemeinde in deren Kataster nachgeführt.

Gemeinderat Rünenberg

Gemeinde Rünenberg

Arbeiten amtliche Vermessung im Baugebiet

Neben der Erneuerung der amtlichen Vermessung ausserhalb des Baugebiets (Los 7) hat in den letzten Jahren auch im Baugebiet eine Vielzahl von weiteren Arbeiten stattgefunden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Aufteilung der Gebäude, gestützt auf dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) und um den Abgleich infolge der Entwicklung des Dateninhaltes in der amtlichen Vermessung (zum Beispiel die Einführung der Information Einstellhalle, Trottoir oder Verkehrsinsel).

Gestützt auf Art. 28 der Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV vom 18.11.1992) werden folgende Bestandteile der Daten der amtlichen Vermessung im Baugebiet der Gemeinde Rünenberg öffentlich aufgelegt:

- Plan für das Grundbuch
- Grundstückbeschreibung

Der Plan für das Grundstück beinhaltet die vorschriftsgemässe und harmonisierte Bestandteile der amtlichen Vermessung (Fixpunkte, Grundstücke, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, etc.). Die Grundstückbeschreibung enthält je Grundstück Angaben über die Fläche, die Gebäude mit Adresse und die weiteren Bodenbedeckungsarten sowie den Flurnamen.

Die Daten sind für jedermann im kantonalen Geoinformationssystem GeoView BL einsehbar. Die Wegleitung zur Grundstückbeschreibung dazu befindet sich in:

www.agi.bl.ch > Amtliche Vermessung > Weitere Informationen > Wegleitung Grundstückbeschreibung.

Die Anzeige dauert **vom 17. Februar bis 18. März 2022**. Bei Fragen oder Anmerkungen wende man sich an das Amt für Geoinformation (061 552 56 73 oder geoinformation@bl.ch).

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens werden das Grundbuchamt und die Gemeinde diese Ergebnisse in ihren Akten nachtragen.
Amt für Geoinformation

Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP)

Anpassung 2021 – Mitwirkung

Mit der Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft werden ein neues Objektblatt erstellt und verschiedene Objektblätter sowie die Richtplan-Gesamtkarte und die Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur angepasst und/oder fortgeschrieben. Die Unterlagen dazu werden im Sinne der Informationspflicht und Mitwirkungsrechte (Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes) öffentlich aufgelegt.

Auflagezeit: **21. Februar – 31. Mai 2022** während der Bürozeiten

Auflageorte: Amt für Raumplanung, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal
(Sekretariat)
Gemeindeverwaltungen der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft

Internet: <https://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/vernehmlassungen>

Auskünfte: Amt für Raumplanung, Tel. 061 552 59 33

Stellungnahmen zur Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans können bis zum 31. Mai 2022 schriftlich wie folgt eingereicht werden:

per Post: Amt für Raumplanung, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal

per Mail: raumplanung@bl.ch

Privatpersonen sind gebeten, ihre Stellungnahme direkt an ihre Gemeinde einzureichen.

Amt für Raumplanung